Stephan Epp • Viktoriastraße 10 • 33602 Bielefeld

Sozialgericht Detmold Richthofenstraße 3 32756 Detmold

Stephan Epp Otto-Brenner-Straße 77 33605 Bielefeld

Postanschrift: Viktoriastraße 10 33602 Bielefeld Tel.: +49 163 814 0605

Ergänzung zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. Oktober 2025 – Neue Tatsachen –

Antragsteller:

Stephan Epp, Viktoriastraße 10, 33602 Bielefeld derzeit: Otto-Brenner-Straße 77, 33605 Bielefeld

Antragsgegner:

- 1. Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen Sozialamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld
- 2. Stadt Bielefeld, Amt für Unterbringung, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22. Oktober 2025 teile ich dem Gericht folgende neue, wesentliche Tatsachen mit, die die Dringlichkeit und Rechtmäßigkeit meines Antrags weiter untermauern:

I. Die angebliche Begründung für die Doppelbelegung erweist sich als unwahr

1. Keine neuen Bewohner trotz gegenteiliger Behauptung

Als Begründung für die Doppelbelegung meines Zimmers wurde mir am 20. Oktober 2025 durch Herrn Rogalski (Hausverwaltung Johanniter) mitgeteilt, dass "in den nächsten Tagen weitere Personen der Unterkunft zugewiesen werden" und deshalb "zuerst die Zimmer aufgefüllt werden sollen".

Stand heute, 27. Oktober 2025, sind jedoch keine weiteren neuen Bewohner in die Unterkunft Otto-Brenner-Straße 77 eingezogen.

Dies belegt eindeutig, dass die angegebene Begründung für die Doppelbelegung meines Zimmers bei gleichzeitig leerstehenden Zimmern 2 und 5 vorgeschoben war und keine sachliche Rechtfertigung darstellt.

2. Korrektur der Aussage durch Herrn Rogalski

Am 23. Oktober 2025 um ca. 17:00 Uhr in der Otto-Brenner-Straße 77 sprach ich Herrn Rogalski auf seine Aussage vom 20. Oktober 2025 an. Ich teilte ihm mit, dass ich bei Frau Schalles (Amt für Unterbringung) gewesen sei und diese nicht bestätigen konnte, dass sie in dieser Woche in der Unterkunft gewesen sei.

Herr Rogalski korrigierte daraufhin seine Aussage: Frau Schalles sei nicht in der Otto-Brenner-Straße 77

gewesen. Er habe es "anders gemeint".

Diese Korrektur zeigt, dass die ursprüngliche Darstellung nicht korrekt war und wirft erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zimmerzuweisung auf.

II. Gespräch mit Frau Oflas am 23. Oktober 2025 - Verschärfung der Situation

1. Zuständigkeitswechsel und fehlende E-Mail

Am 23. Oktober 2025 um 08:53 Uhr suchte ich das Amt für Unterbringung auf (Raum E216) und sprach mit Frau Oflas, die mittlerweile die Betreuung meines Falls übernommen hat (nicht länger Frau Schalles).

Frau Oflas bestätigte mir:

- Meine E-Mail mit dem Widerspruch vom 21. Oktober 2025 sei zunächst nicht angekommen.
- Erst eine erneute E-Mail an dieselbe Adresse sei angekommen.
- Sie sei am Mittwoch in der Unterkunft am Kammermühlenweg 2 gewesen (nicht in der Otto-Brenner-Straße 77).

2. Widersprüchliche Begründung für die Zimmerzuweisung

Frau Oflas wiederholte die Begründung für die Doppelbelegung: "Demnächst würden viele Bewohner kommen."

Diese Begründung steht jedoch im **direkten Widerspruch** zu einer Aussage meines Mitbewohners Ben vom Montag (20. Oktober 2025): Ben sagte mir, er wisse noch gar nicht, wie lange er bleiben würde.

Wenn Ben selbst nicht weiß, wie lange er bleibt, und wenn – wie oben dargelegt – bis heute (27. Oktober 2025) keine weiteren Bewohner eingezogen sind, obwohl dies als Begründung angegeben wurde, dann ist offensichtlich, dass die Doppelbelegung nicht sachlich gerechtfertigt ist.

3. Verweigerung jeglicher Abhilfe

Frau Oflas teilte mir mit:

- Sie könne spontan an der Zimmerzuweisung nichts ändern.
- Sie sei über eine Beschwerde (Vorfall zwischen Ben und mir) vom Dienstag (21. Oktober 2025) in Kenntnis gesetzt.
- Sie wisse **noch nicht**, ob sie aufgrund der Beschwerde Handlungsbedarf sehe, eine kurzfristige Zimmerumzuweisung vorzunehmen.
- Auch das Verlegen einer Matratze in ein anderes Zimmer nur für die Nacht könne sie **so jetzt nicht entscheiden**

Damit wird mir jede Möglichkeit verwehrt, meine akute Notlage – Schlafmangel, fehlende Privatsphäre, Gesundheitsgefährdung – auch nur vorübergehend zu lindern, obwohl freie Zimmer verfügbar sind.

4. Unangemessenes Verhalten von Frau Oflas

Am Ende des Gesprächs verabschiedete mich Frau Oflas mit den Worten "Viel Spaß".

Als ich sie darauf ansprach, warum sie dies zu mir sage, begründete sie dies damit, dass ich **"so aggressiv"** sei. Diese Behauptung ist unwahr. Ich war während des gesamten Gesprächs nicht aggressiv, sondern sachlich.

Diese Äußerung zeigt eine respektlose und verhöhnende Haltung gegenüber meiner Notlage und meinem berechtigten Anliegen.

III. Rechtliche Würdigung der neuen Tatsachen

Die neuen Tatsachen belegen:

1. Die angegebene Begründung für die Doppelbelegung war vorgeschoben und unwahr.

Bis heute (27. Oktober 2025) sind keine weiteren Bewohner eingezogen. Die Aussage von Herrn Rogalski wurde korrigiert. Die Begründung von Frau Oflas steht im Widerspruch zur Aussage meines Mitbewohners Ben.

2. Die zuständige Behörde verweigert jede Abhilfe, obwohl die Unrechtmäßigkeit offenkundig ist.

Frau Oflas könne "nichts ändern", wisse "nicht", ob Handlungsbedarf bestehe, und könne nicht einmal eine provisorische Lösung (Matratze in anderem Zimmer für die Nacht) anbieten. Dies ist eine völlige Verweigerung der Amtspflicht.

3. Die Gesundheitsgefährdung besteht fort und verschärft sich.

Ich leide weiterhin unter der Doppelbelegung mit all ihren gesundheitlichen Folgen (Schlafmangel, Stress, fehlende

Erholungsmöglichkeit). Es gibt keine Aussicht auf Abhilfe durch die Behörde.

4. Das Verhalten der Behörde zeigt eine systematische Missachtung meiner Rechte.

Die Korrektur von Aussagen, widersprüchliche Begründungen, Verweigerung jeder Abhilfe und respektloses Verhalten ("Viel Spaß") legen nahe, dass die Doppelbelegung als Druckmittel eingesetzt wird, um mich zum Verlassen der Unterkunft zu zwingen.

IV. Antrag

Ich bitte das Gericht, die neuen Tatsachen bei der Entscheidung über meinen Antrag auf einstweilige Anordnung zu berücksichtigen.

Die neuen Tatsachen untermauern die Dringlichkeit und Rechtmäßigkeit meines Antrags. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen eindeutig vor:

- **Anordnungsanspruch:** Ich habe einen Anspruch auf angemessene Unterkunft. Die Doppelbelegung bei freistehenden Einzelzimmern ist rechtswidrig.
- **Anordnungsgrund:** Unmittelbare Gesundheitsgefährdung, keine Abhilfe durch die Behörde, fortdauernde Rechtsverletzung.

Ich bitte um eine **schnellstmögliche Entscheidung**, da meine Gesundheit mit jedem weiteren Tag der Doppelbelegung weiter gefährdet wird.

Bielefeld, den 27. Oktober 2025

Stephan Epp (Antragsteller)

Anlagen

• Kopie des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 22.10.2025